



## Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen III/60 /	öffentlich	Vorlage 2006/039	Datum 03.03.2006
--------------------------------	------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	21.03.2006				
Gemeinderat	23.03.2006				

### **10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Ostesch"**

- **Aufstellungsbeschluss**
- **Beschluss über eine Veränderungssperre**
- **Ausnahme von der Veränderungssperre**

#### **Beschlussvorschlag:**

##### Aufstellungsbeschluss

Für die Flurstücke 899 – 905, 907 – 908, 910, 1414 –1416 der Flur 28 ist ein Änderungsbebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, (BGBl. I S. 2414, letzte Fassung), aufzustellen.

Der anliegende Kartenauszug (Anlage 1), in dem die Grenzen des Änderungsbebauungsplanes durch Umrandung gekennzeichnet sind, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

##### Veränderungssperre (Rat)

Die Satzung über die Veränderungssperre der Gemeinde Ostbevern für den Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ostesch“ wird beschlossen. Die als Anlage 2 beigefügte Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

##### Ausnahme von der Veränderungssperre (Rat)

Für die Errichtung einer neuen Umspannstation durch die RWE/EVO entsprechend der Darstellung im beigefügten Lageplan (Anlage 3) wird der Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre zugestimmt.

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Unter der HHSt. 6100. 940.1000.3 „Kosten der Bauleit- und Ortsplanung“ stehen Mittel zur Begleichung des Planerhonorars zur Verfügung.

---

### **Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [ **X** ] nein [ ]

[ **X** ] Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden.

---

### **Sachdarstellung:**

Die RWE beabsichtigt in Kooperation mit der EVO eine neue Umspannanlage einschließlich der Technikgebäude auf dem betriebseigenen Gelände am Lienener Damm entsprechend des beigefügten Lageplans (Anlage 3) zu errichten. Nach der Inbetriebnahme der neuen Umspannstation werden die alten Transformatoren abgerüstet. Der schraffiert dargestellte Grundstücksteil einschließlich der vorhandenen Gebäude wird seitens der RWE für die Sicherstellung der Stromversorgung nicht mehr benötigt.

Der Bebauungsplan Nr. 3 "Ostesch" setzt für die gesamte Grundstücksfläche der RWE Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Fläche für Versorgungsanlagen" fest. Wünschenswertes Ziel der Verwaltung ist es, die frei werdende Grundstücksfläche durch eine Änderung der Zweckbestimmung in Gemeinbedarfsfläche für „soziale/kulturelle Zwecke“ als möglichen Standort für eine Einrichtung im Rahmen des vorhandenen Gebäudebestands ohne Wohnmöglichkeit zu sichern. Für den Zeitraum des Änderungsverfahrens sollte eine Satzung über eine Veränderungssperre erlassen werden, wobei für den beantragten Neubau der Umspannstation eine Ausnahme von dieser Satzung zu erteilen ist.

Die Bebauungsplanänderung kann im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden, da die städtebaulichen Grundzüge durch die Änderung der Zweckbestimmung bei Beibehaltung der anderen Bebauungsplanvorgaben nicht berührt werden.

Es wird empfohlen, den entsprechenden Aufstellungsbeschluss zu fassen und eine Satzung über eine Veränderungssperre zu erlassen und eine Ausnahme hiervon zu beschließen.

---

Bürgermeister

Amtsleiter

Sachbearbeiter

---